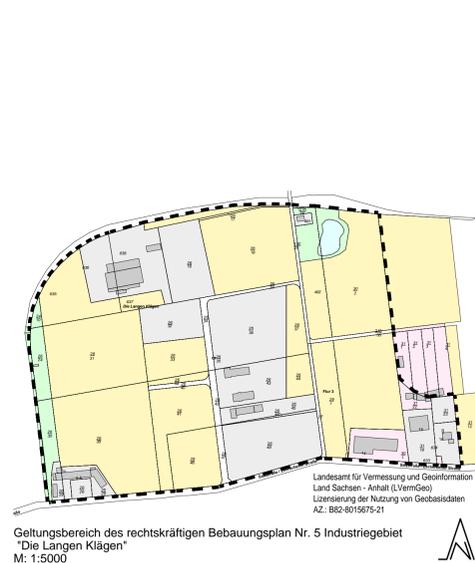




- Planzeichenerklärung**  
gem. Planzeichenerordnung - PlanZV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)
    - GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
    - SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Photovoltaik-Freiflächenanlage
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
    - 0,8 GRZ Grundflächenzahl
    - 3,50 m Höhe der baulichen Anlage - PV-FA über OK Gelände
  - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)
    - Baugrenze
  - Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)
    - Straßenverkehrsfläche
  - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1, Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
    - oberirdisch
    - unterirdisch
  - Sonstige Planzeichen**
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
    - Flurstück
    - Flurstücksnummer
    - vorhandene, zu beseitigende bauliche Anlagen
    - Bemaßung
- Erläuterung der Nutzungsschablone für die Flurstücke 29/1, 30/2 (tlw.)**

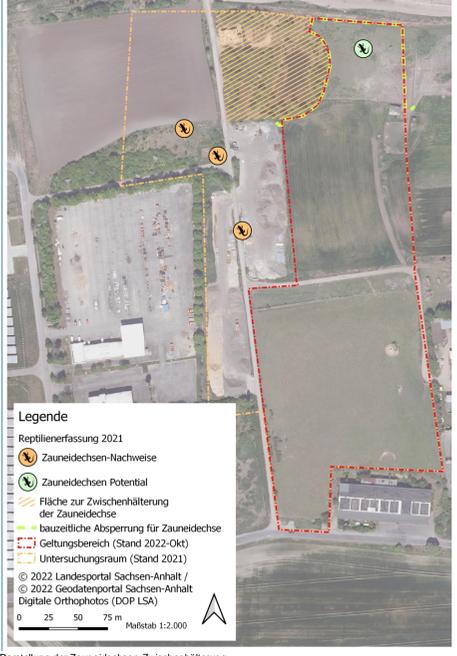


Textteil - Teil B

- Textliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 9 und 11 Abs. 2 BauNVO)
    - 1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird bei dem Flurstück 30/2 (tlw.) Industriegebiet (GI) übernommen.
    - 1.2 Als Art der baulichen Nutzung im Flurstück 29/1 und 30/2 (tlw.) wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.
    - 1.3 In den Flurstücken ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sowie der dafür notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Verkabelungen, Schalt- und Sicherungseinrichtungen zulässig.
    - 1.4 Die Flurstücke 29/1 und 30/2 (tlw.) werden aus Gründen der Sicherheit vor unbetrieblitem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes mit einer Zaunanlage aus Stabgittermaterial mit einer maximalen Höhe von 2,30 m inklusive aufliegender Überstegschutz und notwendigen Toren umschlossen. Der Zaun ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freilichtabstand von 10 cm bis 15 cm zwischen der Unterseite des Zauns und der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 17 Abs. 1 BauNVO)
    - 2.1 Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgesetzt.
    - 2.2 Die Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO z. B. durch Nebenanlagen ist nicht zulässig.
    - 2.3 Die Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass der Mindestabstand zwischen der natürlichen Bodenoberkante und der unteren Unterseite der Module von 0,80 m nicht unterschritten wird.
    - 2.4 Die PV-Module sind auf eine Tischkonstruktion in einem Winkel von 15° bis 20° zu errichten.
  - Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)
    - 3.1 Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Eintragung von Baugrenzen.
    - 3.2 Das Errichten von Zaun und Toranlagen, Zuwegungen und von Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebsanlagen sowie von Nebenanlagen für die Erschließung innerhalb der nicht überbaubaren Flächen ist zulässig.
  - Verkehrerschließung** (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)
    - 4.1 Die äußere Erschließung erfolgt von Süden über die öffentliche Salzstraße/Zscherbener Straße.
    - 4.2 Die innere Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt jeweils durch einen 3,50 m breiten Umfahrungsweg entlang den Grenzen dieser Flurstücke innerhalb des Plangebietes als eine Ringschließung lediglich für die Servicefahrzeuge mit Anschluss an den von der „Hauptstraße“ nach Osten verlaufenden privaten Weg.
  - Gründensische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
    - 5.1 Der jeweilige Umfahrungsweg in den Flurstücken 29/1 und 30/2 (tlw.) ist als Schotterweg anzulegen.
    - 5.2 Die Aufstellfläche auf dem Flurstück 30/2 (tlw.) im nördlichen Bereich ist unter und zwischen den PV-Modulen durch Ansaat von Gräsern und Kräutern zu begrünen, um eine Ruderalflur aus ausdauernden Arten zu initiieren.
    - 5.3 Die Ansaat auf dem Flurstück 30/2 (tlw.) im nördlichen Bereich ist nur mit einer gebietsheimischen, standortgerechten, zertifizierten Saatgutmischung vorzunehmen.
    - 5.4 Das vorhandene Intensivgrünland unter den Aufstellflächen in den Flurstücken 29/1 und 30/2 (tlw.) südlicher Bereich ist unter und zwischen den PV-Modulen durch Ansaat von Gräsern und Kräutern mit einer gebietsheimischen, standortgerechten, zertifizierten Saatgutmischung zu ergänzen, um das vorhandene Grünland zu erhalten.
    - 5.5 Die Flächen sind regelmäßig und dauerhaft zu pflegen. Eine Beweidung ist möglich.
    - 5.6 Für die übrigen Flurstücke gelten entsprechende Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan.

- Artenschutz – Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (VASB) im Plangebiet**  
(Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 1, Änderung Bebauungsplan Nr. 5 Industriegebiet „Die Langen Klagen“, Angersdorf, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 25. Januar 2023)
- Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.
- VASB 1 – Bauzeitenregelung/Zeitraum für die Baufreimachung:**
- Zum Schutz von gehörfreiblebenden (zueglich vorteilhaft für bodenbrütende) Vogelarten sowie von Fledermäusen in ihren Sommer- und Zwischenquartieren haben die **Gebäudearbeiten** sowie die **Abrissarbeiten** **unabhängig vom Gebäudezustand** (Stahl/Unterstand) zur **Baufreimachung** außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) zu erfolgen. Dies entspricht dem § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG zur Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelege/Lingene.
  - Der geeignete Bearbeitungszeitraum entspricht **Anfang Oktober bis Ende Februar**.
  - Wetterhin sollen alle Arbeiten zur Baufreimachung (Entfernung der Krautschicht, Abschleppen des Oberbodens/ Erdbodens etc.) auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden. Hierzu eignet sich ein Zeitfenster außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli der v.a. benachbart zum Gebiet nachgewiesenen und zu erwartenden Vogelarten liegt. Der geeignete Bearbeitungszeitraum entspricht **Mitte Juli bis Mitte März**.
- Ausnahmen der zu VASB 1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen generell der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und können mit weiteren Forderungen beauftragt werden.
- Auf dem Gelände befindet sich eine kleine Gebäudestruktur mit Quartierpotenzial für Einzelindividuen der Fledermäuse bzw. Besiedlung durch Nischenbrüter (Unterstrich/ Stahl mit Spalten/ Holzlumen in der Verkleidung). Aufgrund des geringen Umfangs an möglichen Quartierstrukturen wird deren Verfügbarkeit als sehr gering eingeschätzt.
- Unter der Voraussetzung, dass der Abriss in den Wintermonaten (VASB 1) stattfindet, kann das Auslösen des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden (Tiere in Winterquartieren befindlich). Vor Umsetzung des Abrisses soll eine Kontrolle zur Ermittlung des Besatzes durch Fledermäuse (z.B. Absuche nach Kotresten oder Nischenbrütern (Kontrolle auf Nester) erfolgen. Sofern der Nachweis für die Anwesenheit von Arten erbracht wurde ist Ersatzquartiere (Fledermäuse) und/oder -strukturen (Nischenbrüter) im nahen Umfeld herzustellen.
- VASB 2 – Besatzkontrolle und ggf. Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren bzw. Ersatzquartieren (Nischenbrüter):**
- Es ist eine Nachweiskontrolle auf Besatz durch Fledermäuse bzw. Nischenbrüter vor Umsetzung des Abrisses des Weidenerstandes zu führen. Zu diesem Zweck sollte eine Absuche nach Kot, Fettresten oder Fräselassen für Fledermäuse sowie die Kontrolle auf das Vorhandensein von Altmestern oder Neststellen in Nischen für Nischenbrüter erfolgen.
  - Für den Verlust eines Fledermausquartiers soll ein Ersatzquartier in Form eines Fledermausspaltenkastens mit Wochenablenkung (zur Aufwertung) im Nahbereich des Geltungsbereiches neu geschaffen werden. Der Standort ist mit der UNB SLK abzustimmen.
  - Ein Verlust von nachweislichen Nischenstrukturen ist über die Schaffung neuer Nischenstrukturen (Nisthöhlen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter) in gleichem Umfang zu gewährleisten.
- Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches wird eine Potenzialfläche von etwa 0,46 ha für die Reptilienart Zauneidechse angenommen. Der tatsächliche Nachweis gelang bisher nicht, ein sicherer Ausschluss des Vorhandenseins kann jedoch ebenfalls nicht geführt werden. Zum Zauneidechsen-Schutz wird daher eine Maßnahme zur Vermeidung von Schäden an Reptilien vorgesehen.
- VASB 3 – Zauneidechsen-Schutz:**
- Ausreichend vor Baubeginn sind möglichst alle in der potentiellen Habitatfläche vorkommenden Zauneidechsen mit geeigneten Mitteln anzufangen und in eine Halterungsfläche umzusetzen. Als geeignete Mittel werden bspw. verwendet:
    - Ausbringung von Reptilien-Böden
    - Versenkung von Fangemitteln mit entsprechender regelmäßiger Kontrolle
    - Freimachen von Schneisen, um die Effektivität von Sicht- und Fangefolge zu erhöhen
    - Begehung mit Keschel bei günstigen Witterungsbedingungen
  - Die Halterungsfläche und ebenso die anzufangende Fläche sind mit einer Umzäunung zu versehen, welche nicht durch Reptilien überwunden werden kann.
  - Der Fang hat möglichst schonend zu erfolgen, um Schwanzverluste zu vermeiden.
  - Die für den Fang beste Zeit ist das Frühjahr ab März/April bis Juni, da dann Tiere jeden Alters bei ihren Aktivitäten im Freien zu beobachten sind und gefangen werden können. **Etwa im Juni/Juli befinden sich die Tiere mit der Eiablage innerhalb ihrer Reproduktionszeit und sollten in diesem sensiblen Zeitraum nicht gefangen werden.**
  - Ab August und September – dem zweiten möglichen Fangzeitraum, nehmen die Freilandaktivitäten bei der Art deutlich ab und es sind zumeist nur noch Weibchen, vorjährige Jungtiere und Schüplinge zu beobachten. Es sollte mit Priorisierung des Frühjahrstanges gefangen werden.
  - Als Aussetzungsfähige ist eine Fläche auszuwählen, die aufgrund ihrer strukturellen und klimatischen Bedingungen als Zauneidechsen-Lebensraum geeignet ist und der Art einen temporären Fortbestand bietet. Es bietet sich hier die Randfläche zum unmittelbar angrenzenden Gewässer an.
  - Ggf. kann das Habitat aufgewertet werden und so einen temporären Fortbestand bieten. Nach Abschluss der Bauphase kann die Halterungsfläche wieder aufgelöst und die Tiere freigesetzt werden.
- Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

- Verfahrensvermerk**
- Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 Industriegebiet Angersdorf „Die Langen Klagen“, OT Angersdorf, Beschluss – Nr. 19/2021 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich im Amtsblatt, Ausgabe 13/2021 vom 28.07.2021 öffentlich bekannt gemacht worden. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister
  - Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung Oktober 2021 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Teutschenthal vom 23.02.2022 bis 31.03.2022 folienartig unterrichtet worden. Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde 03/2022 vom 23.02.2022 öffentlich bekannt gemacht. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister
  - Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 21.02.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts Fassung Oktober 2021 aufgefordert worden. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister
  - Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 Industriegebiet Angersdorf „Die Langen Klagen“, OT Angersdorf und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages genehmigt und den Entwurf Fassung Januar 2023 einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister
  - Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 20.07.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung Januar 2023 aufgefordert worden. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister
  - Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 Industriegebiet Angersdorf „Die Langen Klagen“, OT Angersdorf, Fassung Januar 2023 bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2023 bis einschließlich 20.08.2023 während der Öffnungszeiten in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Teutschenthal öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt, Ausgabe 2/2023 vom 20.07.2023 öffentlich bekannt gemacht worden. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister
  - Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner Sitzung am 20.07.2023 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister



- Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 Industriegebiet Angersdorf „Die Langen Klagen“, OT Angersdorf, Beschluss – Nr. 19/2021 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich im Amtsblatt, Ausgabe 13/2021 vom 28.07.2021 öffentlich bekannt gemacht worden. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister
- Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung Oktober 2021 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Teutschenthal vom 23.02.2022 bis 31.03.2022 folienartig unterrichtet worden. Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde 03/2022 vom 23.02.2022 öffentlich bekannt gemacht. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister
- Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 21.02.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages genehmigt und den Entwurf Fassung Januar 2023 einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister
- Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 Industriegebiet Angersdorf „Die Langen Klagen“, OT Angersdorf und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages genehmigt und den Entwurf Fassung Januar 2023 einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister
- Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 20.07.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung Januar 2023 aufgefordert worden. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 Industriegebiet Angersdorf „Die Langen Klagen“, OT Angersdorf, Fassung Januar 2023 bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2023 bis einschließlich 20.08.2023 während der Öffnungszeiten in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Teutschenthal öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt, Ausgabe 2/2023 vom 20.07.2023 öffentlich bekannt gemacht worden. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister
- Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner Sitzung am 20.07.2023 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Gemeinde Teutschenthal, den [ ] Siegel Bürgermeister

- PRÄAMBEL**  
Sitzung der Gemeinde Teutschenthal über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 Industriegebiet Angersdorf „Die Langen Klagen“, OT Angersdorf.
- Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 8 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 geändert, wird durch Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal und nach öffentlicher Bekanntmachung folgende Satzung über das Gebiet „Die Langen Klagen“, OT Angersdorf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.
- Teil A Planzeichnung Maßstab 1:1000  
Planzeichenerklärung  
Nachrichtliche Übernahmen
- Teil B Textliche Festsetzungen

- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 Industriegebiet Angersdorf „Die Langen Klagen“**
- Gemeinde Teutschenthal  
Ortsteil Angersdorf  
Saalekreis
- Fassung: Entwurf  
Stand: Januar 2023
- Maßstab: 1:1000
- 0 5 10 50 100 m
- Landesarchitektur  
Stadt- und Dorfplanung  
Aachenrieden  
Dipl.-Ing. N. Khurana  
Landesarchitektur
- Lindenrassie 22  
Aachenrieden  
06449  
Telefon: (0 34 73) 91 21 17  
Telefax: (0 34 73) 91 21 18
- Allplan 2011